

1. Bogen Parlamentskorrespondenz.

13. Juni 1947.

Vierzig Jahre allgemeines und gleiches Wahlrecht.

Die von Schmerling im Jahre 1861 geschaffene Stände- und Interessenvertretung mit ihrer „alten, verzapften Klasseneinteilung der vormärzlichen Provinziallandtage und der altmodischen Schichtung des Volkes in Adel, Bürgertum und Bauernschaft“ (ein Ausspruch des Prinzen Alois Liechtenstein) hatte sich überlebt. Das Abgeordnetenhaus, auf den vier Kurien des Grossgrundbesitzes, der Städte, Handelskammern und Landgemeinden aufgebaut, durch einen hohen Steuerzensus und eine gekünstelte Wahlgeometrie gestützt, konnte nicht als der wahre Ausdruck des Volkswillens gelten. Zwar hatte der Reichsrat, nachdem er 1873 durch die Einführung der direkten Wahlen an Stelle der früheren Entsendung der Abgeordneten durch die Landtage die Selbständigkeit in der Bestimmung seines Wahlrechts erhalten hatte, mehrmals den Satz der direkten Steuern, die Grundlage des Wahlrechts, herabgesetzt und dadurch den Kreis der Wahlberechtigten erweitert, aber grosse Schichten der Bevölkerung, insbesondere die ganze Arbeiterschaft, waren immer noch ausgeschlossen. Mit stets sich verstärkendem Nachdruck forderten sie in Versammlungen, Zeitungen und im Wege der ihnen nahestehenden nicht sehr zahlreichen Abgeordneten eine zeitgemäße Revision des Wahlrechtes.

Noch aber waren die Nutzniesser der Privilegien stark genug, um im Jahre 1893 das Ministerium Taaffe, das eine Wahlreformvorlage eingebracht hatte, zu stürzen und deren Zustandekommen auch unter den nachfolgenden Koalitionsministerium Windisch-Graetz zu vereiteln. Erst unter Badeni gelang eine Reform durch die Einführung des sogenannten fünften Kurie.

Als Ministerpräsident Graf Badeni am 15. Februar 1896 zwei Gesetzentwürfe, betreffend eine Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und eine Abänderung der Reichsratswahlordnung vorlegte, betonte er in seiner

Begründungsrede, „die Wahlreform solle sofort in Angriff genommen werden, nicht etwa, um das Ungestüm der radikalen Parteien zu befriedigen, auch nicht, um Drohungen und Schlagworte irgendwie Gehör zu geben, sondern um die nötigen parlamentarischen Voraussetzungen für eine sachgemäße Prüfung und Beurteilung staatlicher Angelegenheiten zu schaffen und alles aus dem Wege zu räumen, was die politische Aktion der massgebenden Faktoren einseitig nach einer Richtung hin ablenkt.“

Nach der Beratung im Wahlreformausschuss kamen die Gesetzentwürfe am 20. April 1896 neuerlich ins Haus. Das nach einer viertägigen Generaldebatte von einem tschechischen Abgeordneten gestellte Minoritätsvotum, an Stelle der Regierungsvorlagen seinen selbstständigen Antrag auf Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes zur Grundlage der Spezialdebatte zu nehmen,

2. Bogen Parlamentskorrespondenz.

13. Juni 1947.

wurde in namentlicher Abstimmung mit 173 gegen 61 Stimmen abgelehnt, worauf die Vorlagen nach einer sehr eingehenden 7 Sitzungen füllenden Spezialdebatte endgültig beschlossen wurden. Nachdem das Herrenhaus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ohne Änderung beigetreten war, erfolgte am 14. Juni 1896 die Sanktion.

Zu den 353 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses kamen dadurch weitere 72 Abgeordnete der neuen Wählerklasse, in der neben allen bisherigen Wählern jeder österreichische Staatsbürger wahlberechtigt war, der das 24. Lebensjahr zurückgelegt hatte, eigenberechtigt, 6 Monate in einer Gemeinde sesshaft und nicht aus den im Gesetz aufgezählten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen war. Die Gesamtzahl der Wähler erhöhte sich von rund 1,732.000 auf 5,333.000.

Engelbert Pernerstorfer hatte seine ablehnende Rede gegen die Einführung der fünften Kurie mit den Worten geschlossen, „er hoffe, der jetzt geöffnete Spalt der Türe werde von Session zu Session grösser werden, damit endlich in diesem Hause diejenigen vertreten seien, nach denen das Haus seinen Namen trägt – Volksvertretung – und damit endlich in diesem Hause gegenüber den paar tausend Leuten, die heute im Parlament vertreten sind, vertreten sei das wirkliche, das ganze, das arbeitende Volk.“ Genau nach einem Jahrzehnt erfüllte sich Pernerstorfers Hoffnung. Die Erlassung der Sprachverordnungen für Böhmen und Mähren durch Badeni im April 1897 führte zur Obstruktion der Deutschen, ihre Aufgebung durch Clary im Jahre 1899 zur Obstruktion der Tschechen und zur Lahmlegung des Reichsrates. Von der Einführung des allgemeinen, gleichen Wahlrechtes und der mit ihr verbundenen stärkeren Heranziehung von Volksschichten, deren Interessen mehr auf wirtschaftliche und soziale Reformen gerichtet waren, erwartete man eine Milderung der aufgepeitschten nationalen Gegensätze. Immer wieder forderten gewöhnliche und Dringlichkeitsanträge unter verschiedenen Titeln die Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes.

Die Regierung war aber vorläufig noch nicht bereit, dieser Forderung nachzugeben.

Ministerpräsident Dr. Freiherr v. Gautsch nahm am 26. September 1905 in einer von lärmenden Zwischenrufen häufig unterbrochenen Rede zu dieser Angelegenheit das Wort. Er befasste sich mit den in der Öffentlichkeit viel diskutierten Mitteilungen über ihren Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung des allgemeinen Stimmrechtes in Ungarn und erklärte, „einer dem Organismus des Staates sich anschmiegenden Heranziehung neuer Volksschichten zur Beteiligung an der Bildung des Staatswillens sei zwar eine grundsätzliche Berechtigung nicht abzusprechen, aber gerade in Österreich könne eine so weittragende Reform nur auf der festen und dauernden Unterlage einer Ordnung der nationalen Verhältnisse ruhen.“ Mit der mehrtägigen Debatte über diese Erklärung wurde die Debatte über sieben von verschiedenen Parteien eingebrachte Dringlichkeitsanträge vereinigt, in deren

3. Bogen Parlamentskorrespondenz.

13. Juni 1947.

Verlauf Gautsch unter nachdrücklichen Hinweis darauf, dass eigentlich nur in Deutschland und Frankreich, also zwei Staaten, die auf einheitlicher nationaler Grundlage beruhen, ein allgemeines, gleiches Stimmrecht bestehe, neuerlich erklärte, er könne sich das allgemeine Wahlrecht in Österreich nur auf der Basis einer dauernden Ordnung unserer nationalen Verhältnisse denken. Die Anträge erhielten bei der am 6. Oktober 1905 erfolgten Abstimmung zwar nicht die erforderliche Zweidrittel-Majorität, zu der jedoch nur 25 Stimmen fehlten, wohl aber die einfache Mehrheit.

Einen mächtigen Antrieb erhielt die Wahlreformbewegung durch das am 30. Oktober bekanntgewordene Manifest des Zaren Nikolaus II., das bestimmte, „dass ohne Unterbrechung der früher für die Staatsduma angeordneten Wahlen, soweit es die Kürze der bis zur Einberufung der Duma zur Verfügung stehenden Zeit erlaubt, alle jene Volksklassen, welche jetzt vom Wahlrecht vollständig ausgeschlossen sind, zur Teilnahme an der Duma zu berufen sind, wobei die Ausgestaltung des Prinzips des allgemeinen Wahlrechtes der Regelung durch die neue gesetzgebende Körperschaft überlassen wird.“ In Wien, Prag, Lemberg, Graz, Triest und anderen Städten kam es zu grossen Wahlrechtsdemonstrationen.

Nun trat auch in den Regierungskreisen ein Umschwung ein. In einen Kommuniqué der amtlichen „Wiener Abendpost“ vom 4. November hiess es: „Aus den Debatten des Abgeordnetenhauses im letzten Sessionsabschnitt war der Eindruck zu gewinnen, dass der früher verbreitete grundsätzliche Widerstand gegen eine weitgehende Änderung der Grundlagen des bisherigen Wahlrechtes zum Reichsrat sich erheblich abgeschwächt hat und dass die Stimmung des Parlaments sowie des grössten Teils der Öffentlichkeit heute einer Reform wesentlich geneigter ist. Die Regierung vermochte diese Tatsache nicht zu übersehen. Es darf auch nicht übersehen werden, dass diese Wünsche durch Vorgänge in anderen Staaten mannigfache Unterstützung erfahren haben.“

Als das Abgeordnetenhaus am 28. November 1905 wieder zusammentrat, kündigte

der Ministerpräsident die Einbringung einer Wahlreformvorlage spätestens für den Monat Februar an und skizzierte deren Grundgedanken. Während die Verhandlung im Abgeordnetenhaus vor sich ging, marschierte ein riesiger Demonstrationszug der Wiener Arbeiterschaft in musterhafter Ordnung und ohne jede Störung fünf Stunden lang an dem Parlament vorüber und eine Deputation sprach bei den Präsidenten des Abgeordnetenhauses, des Herrenhauses und dem Ministerpräsidenten vor. Am Abend fanden zahlreiche Wahlrechtsversammlungen statt, ebenso kam es in den Kronländern zu grossen Demonstrationen.

Seinem Versprechen gemäss legte Freiherr v. Gautsch in der 386. Sitzung vom 23. Februar 1906 fünf Gesetzentwürfe vor: den Entwurf eines Gesetzes, wodurch die §§ 1, 6 und 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867,

4. Bogen Parlamentskorrespondenz.

13. Juni 1947.

bezw. Die Gesetze vom 2.4.1873, 12. November 1886 und 14. Juni 1896 abgeändert werden; über die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates nebst einer Reichsratswahlordnung; über strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit; zur Ergänzung des § 16 des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die Reichsvertretung und den Entwurf eines Gesetzes, wodurch das Gesetz vom 12. Mai 1873 im Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates abgeändert wird. Seine von einem Teil des Hauses sehr beifällig, von einem anderen mit grossem Lärm und stürmischen Zwischenrufen aufgenommene Einbegleitungsrede schloss der Ministerpräsident mit den Worten: Auch wenn ich unterliege, werde ich mit dem Bewusstsein fallen, kein nutzloses Opfer gebracht zu haben. Personen gehen, aber Ideen bleiben. Mein Sturz ist nicht der Sturz der Wahlreform!

In 11 Sitzungen unterzog das Haus die Vorlagen einer ersten Lesung, worauf drei Gesetzentwürfe dem Wahlreformausschuss, einer dem Verfassungsausschuss und einer dem Geschäftsordnungsausschuss zugewiesen wurden. Gautsch vermochte die Schwierigkeiten nicht zu überwinden. Am 2. Mai musste er den Platz räumen. Nach einer nur vierwöchigen Regierung des Prinzen Conrad zu Hohenlohe-Schillingsfürst erfolgte die Ernennung des Sektionschefs im Ackerbauministerium Dr. Max Vladimir Freiherrn v. Beck zum Ministerpräsidenten. Am 7. Juni stellte Beck sein als „Konzentration von Kräften der Arbeit“ bezeichnetes halbparlamentarisches Kabinett vor, dem mehrere Mitglieder des Abgeordnetenhauses teils als Ressortminister, teils als sogenannte Landsmannminister angehörten, welche die Verbindung zu den drei grössten Nationen der Deutschen, Polen und Tschechen herstellten. Bezuglich der Wahlreform gab der neue Ministerpräsident die Erklärung ab, die Regierung trete als Universalerbe dieser Erbschaft ohne Vorbehalt an und werde alles daranwenden, um die Hindernisse, die sich dem Fortschreiten der parlamentarischen Verhandlungen über diese Vorlage bisher entgegenstellten, zu bewältigen.

In 59 Sitzungen erledigte der Wahlreformausschuss die Gesetzentwürfe über die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und die Wahl der

Mitglieder des Abgeordnetenhauses, denen nach einer dreitägigen Debatte am 7. November mit 227 gegen 46 Stimmen die Dringlichkeit zuerkannt wurde. Im Namen des 49-gliederigen Wahlreformausschusses erstattete der Abg. Dr. Löcker, Mitglied der Deutschen Volkspartei, den Bericht. In überzeugender Weise trat er für das allgemeine, gleiche Wahlrecht ein. Die Arbeiterschaft, durch ihre Zahl berechtigt (1900 zählte man in Österreich rund 4 ½ Millionen in der Industrie und in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Arbeiter). Durch die allgemeine Schulpflicht und durch zahlreiche vom Staat geförderte Fach- und Gewerbschulen geistig gehoben, durch die allgemeine Wehrpflicht zur Disziplin herangezogen und durch die eigenen Verbände für die Pflege öffentlicher Angelegenheiten vorbereitet, nehme dieselben

5. Bogen Parlamentskorrespondenz.

13. Juni 1947.

politischen Rechte in Anspruch, deren die Arbeiterschaft in anderen Ländern mittlerweile teilhaftig geworden sei. Die Teilnahme an den politischen Rechten könne diesen Schichten umso weniger versagt bleiben, als die indirekten Steuern im Staatshaushalt von entscheidender Bedeutung geworden seien und damit auch jene Klassen an staatswirtschaftlichem Gewicht gewonnen hätten, die dazu sehr viel beitragen. Er verwies darauf, dass die Einführung der fünften Kurie zwar das allgemeine, aber nicht das gleiche Wahlrecht gebracht habe. Bei den ersten nach der Einführung der fünften Kurie vorgenommenen allgemeinen Wahlen (1900/01) entfiel im Durchschnitt im Grossgrundbesitz ein Abgeordneter auf 64, in der Handelskammer auf 26, in den Städten auf 4193, in den Landgemeinden auf 12290 und in der allgemeinen Wählerklasse auf 67503 Wähler. Das alte Reichsratwahlrecht sei von der ökonomischen und sozialen Entwicklung der Zeit überholt, die Zeit der Wahlkörper vorüber.

Nicht weniger als 23 Minoritätsanträge lagen vor. Sie betrafen die Zahl der auf die einzelnen Kronländer entfallenden Mandate, Änderungen in der Aufteilung auf die Wahlbezirke, Fortfall der Sesshaftigkeitsklausel, Einbeziehung der Frauen, Einführung der Wahlpflicht, Aufhebung des Herrenhauses, Pluralwahlrecht (Zuerkennung von zwei bis drei Wahlstimmen bei einem bestimmten Lebensalter, bei Besitz und Entrichtung einer direkten Steuer in einem gewissen Mindestbetrag), Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen usw.

Die zweite Lesung nahm 19 Sitzungen in Anspruch. Am 1. Dezember wurden die Gesetze in zweiter und am selben Tag mit 194 gegen 63 Stimmen, also mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit, auch in dritter Lesung beschlossen. Das stenographische Protokoll verzeichnetet bei der Verkündung des Abstimmungsresultates: Anhaltender, stürmischer Beifall und Händeklatschen. – Rufe: Hoch die Wahlreform! Hoch das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht! – Ministerpräsident Dr. Freiherr v. Beck, Minister des Inneren Dr. Freiherr v. Bienerth und Berichterstatter Dr. Löcker werden vielseitig beglückwünscht. – Anhaltende

Bewegung und Zwischenrufe.

Dass auch Kaiser Franz Joseph in die Beratungen der Wahlreform direkt fördernd eingegriffen hat, geht aus einer Anfrage hervor, die der tschechische Abgeordnete Holansky am 27. November an den Präsidenten richtete. Durch die Tagespresse sei bekannt geworden, dass der Kaiser beim letzten Delegationercircle in der Ofener Hofburg sich zum Obmann der nationalfreisinnigen böhmischen Partei,

6. Bogen Parlamentskorrespondenz.

13. Juni 1947.

dem Abg. Dr. Kramär, geäussert habe, er wünsche, dass die Wahlreform sowohl im Abgeordnetenhaus als auch im Herrenhaus baldigst erledigt werde. Es befremde jeden Böhmen, sagte der Redner, dass der Kaiser sich direkt an den Repräsentanten des Böhmischen Klubs gewendet habe, nachdem Seine Majestät im Jahre 1889 die Partei des Abg. Dr. Kramär, auch anlässlich eines Delegationscercles, eine „sonderbare Gesellschaft“ genannt habe. Unter lebhafter Heiterkeit des Hauses fragte der Abgeordnete den Präsidenten, „ob er geneigt sei, Seine Majestät den Kaiser zu befragen, ob er glaube, dass das böhmische Volk dieses Schimpfwort vergessen habe.“ Der Vorsitzende, Vizepräsident: Dr. Zacek, sprach sein tiefstes Bedauern über diesen „unerhörten Missbrauch“ des Interpellationsrechtes aus.

Nach Erledigung der Wahlreformvorlagen im Abgeordnetenhaus war noch die Klippe des Herrenhauses zu umschiffen. Zwar vermochte sich das Herrenhaus der unaufhaltsamen Bewegung nicht mehr zu widersetzen, aber es machte seine Zustimmung von einer vorherigen seine Zusammensetzung betreffenden verfassungsrechtlichen Änderung abhängig. Bekanntlich setzte sich das Herrenhaus aus den grossjährigen Prinzen des Herrscherhauses, hohen kirchlichen Würdenträgern kraft ihres Amtes, den Häuptern der hochadeligen Familien als erblichen und einer Anzahl vom Kaiser auf Lebensdauer ernannten Mitgliedern zusammen, die sich um den Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht hatten. Das Herrenhaus forderte nun den sogenannten numerus clausus, d.h. eine Beschränkung der Zahl der ernannten Mitglieder, die 170 nicht überschreiten und nicht unter 150 bleiben solle, und stellte eine unlösbare Verbindung zwischen dieser Forderung und den vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Gesetzen her. Obwohl sich im Abgeordnetenhaus starke Bedenken geltend machen, blieb nichts anderes übrig, als auch in dieser Frage den Weg eines Kompromisses zu beschreiten, und so wurden die drei Gesetzentwürfe mit dem dann noch beschlossenen Gesetze über strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit, nachdem sie die kaiserliche Sanktion erhalten hatten, am 26. Jänner 1907 im Reichsgesetzblatt publiziert.

Am 28. Jänner fand die letzte Sitzung des Kurienhauses statt. Präsident Graf Vetter hielt die Schlussansprache. Er hob hervor, die abgelaufene Session sei die längste gewesen, die der Reichsrat jemals abgehalten habe, und wohl auch eine der ereignisvollsten. In seinem Rückblick auf die grosse Zahl wichtiger Gesetze, die vom Reichsrat beschlossen worden waren und die ihre Krönung durch das Werk der Wahlreform gefunden hatten, verwies er auch auf die ungeheure Zahl von 11000 Interpellationen, die im Hause eingebbracht worden waren, so viel als in den

7. Bogen Parlamentskorrespondenz.

13. Juni 1947.

40 Jahren seines bisherigen Bestehens. Mit 516 Mitgliedern werde das neue Haus nach dem englischen Unterhaus und der französischen Deputiertenkammer die drittstärkste Volksvertretung nicht nur Europas, sondern der ganzen Erde sein.

Am 14. Mai fanden die Hauptwahlen, am 23. Mai die Stichwahlen statt.

Wahlberechtigt war jede Person männlichen Geschlechtes, die das 24. Lebensjahr zurückgelegt hatte, die österreichische Staatsbürgerschaft besass, nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgenommen oder ausgeschlossen war und innerhalb der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder in der Gemeinde, in der das Wahlrecht auszuüben war, am Tage der Ausschreibung der Wahl seit mindestens einem Jahr ihren Wohnsitz hatte.

Am erfolgreichsten gingen aus dem Wahlkampf die Christlichsozialen und die Sozialdemokraten hervor. Die Christlichsozialen erhielten nach ihrer Vereinigung mit den Deutschkonservativen der Alpenländer 96, die Sozialdemokraten 87 Mandate. Das Abgeordnetenhaus trat am 17. Juni zusammen und wählte den Wiener Magistratsdirektor Dr. Richard Weiskirchner zum Präsidenten, den tschechischen Abgeordneten Dr. Zacek zum ersten und den polnischen Abgeordneten Dr. Ritter v. Starzynski zum zweiten Vizepräsidenten.

Von den 516 Abgeordneten dieses Hauses leben im heutigen Österreich nur mehr ganz wenige: Dr. Karl Drexel, Leopold Kunschak, Julius Lukas, Wilhelm Miklas, Dr. Karl Renner, Dr. Josef Schlegel, Karl Seitz. Dr. Wilhelm Ellenbogen lebt in New York.

Schon diese wenigen Namen aber zeigen, dass sich unter den damaligen Mandaten Männer befanden, die nicht nur im politischen Leben des alten Österreichs eine bedeutende Rolle spielten, sondern die auch im neuen Österreich an ersten Stellen stehen. Auch von den nichtdeutschen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses bekleideten eine ganze Anzahl, insbesondere in den nach dem Zerfall der Monarchie gebildeten Nationalstaaten, leitende Posten, waren Staatspräsidenten, Ministerpräsidenten, Minister, Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaften und

sonstige hohe Funktionäre – einer von ihnen, Monsignore Johann Šrámek, ist heute noch Minister der Tschechoslowakischen Republik – ein klarer Beweis dafür, dass alle österreichischen Völker ihre besten politischen Köpfe, ihre fähigsten Vertreter in das Abgeordnetenhaus entsendet hatten. Zwar nicht diesem, aber schon dem nächsten im Jahre 1911 gewählten Abgeordnetenhaus gehörte auch der heutige italienische Ministerpräsident Dr. Alcide Degasperi an, ferner Dr. Franz Dinghofer und Ferdinand Frankenberger, die beide in Oberösterreich leben.

1. Bogen Parlamentskorrespondenz.

14. Juni 1947.

Festsitzung des Nationalrates.

Die für Dienstag, den 17. Juni, einberufene Festsitzung des Nationalrates aus Anlass der vierzigsten Wiederkehr des Tages, an dem das auf Grund des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes gewählte Abgeordnetenhaus des Reichsrates erstmalig zusammentrat, beginnt pünktlich um 11 Uhr.

Der Bundespräsident, die Mitglieder der Bundesregierung und die Landeshauptmänner fahren auf der Rampe des Parlamentsgebäudes vor. Für die anderen Ehrengäste, die besondere Eintrittskarten zum Betreten des Sitzungssaals erhalten haben, ist der Zugang neben der Rampe am Ignaz Seipel-Ring: sie werden ersucht, sich bis $\frac{3}{4}$ 11 Uhr einzufinden. Die Gäste der ersten und zweiten Galerie betreten das Haus von der Stadiongasse aus. Ab 10 Uhr ist der allgemeine Eintritt des Publikums in das Haus gesperrt.

1. Bogen Parlamentskorrespondenz.

17. Juni 1947.

Festsitzung des Nationalrates.

Im selben Saal, am selben Tage und zur selben Stunde, da vor 40 Jahren 516 Abgeordnete als Vertreter der acht Völker Altösterreichs sich zum ersten wirklichen Volkshause versammelt hatten, trat heute der Nationalrat der Republik Österreich zusammen, um dieses historischen Ereignisses mit einer schlichten Feier zu gedenken.

Im Sitzungssaale hatten die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, die Landeshauptmänner und die anderen Ehrengäste Platz genommen. Auch die Galerien waren dicht besetzt. Auf den Pulten der Abgeordneten Kunschak und Seitz lag je ein Strauß roter und weißer Nelken, geziert mit rot-weiß-roten Bändern.

Punkt 11 Uhr betrat unter Vorantritt der Bundesregierung der Bundespräsident Dr. Renner, geleitet von den Präsidenten Kunschak, Böhm und Dr. Gorbach, unter den Klängen einer von Leo Lehner komponierten und von einem Sextett der Wiener Philharmoniker vorgetragenen Fanfare, mit lang anhaltendem Beifall und Händeklatschen begrüßt, den Sitzungssaal und nahm auf einem Fauteuil zwischen der Ministerbank und den Bänken der Abgeordneten Platz.

Den Vorsitz führte Präsident Kunschak; ihm zur Seite saßen die Präsidenten Böhm und Dr. Gorbach, die Schriftführer Dr. Pittermann und Grubhofer sowie der Parlamentsdirektor Sektionschef Dr. Pultar.

Ansprache des Präsidenten Kunschak.

Nach Eröffnung der Sitzung hielt Präsident Kunschak die folgende Ansprache:

Sehr geehrter Herr Bundespräsident! Hohe Regierung! Verehrte Ehrengäste! Meine Frauen und Herren des Nationalrates! Ich entbiete Ihnen meine herzlichsten Grüße und danke, dass Sie der Einladung, die von der Obmännerkonferenz ausgegangen ist, entsprochen haben. Ich begrüße die hohe Regierung, die ebenfalls an unserer Feier teilnimmt. Besonderen Gruß entbiete ich den wenigen Kollegen, die schon im ersten

Volkshaus als Abgeordnete tätig waren und jetzt noch im öffentlichen Leben unseres Staates wertvolle Dienste leisten. Es sind dies der Herr Bundespräsident, der Herr Abgeordnete Seitz. Von den wenigen Überlebenden dieser 40 Jahre, die damals dem Abgeordnetenhaus ausgehört haben, begrüsse ich die in unserer Mitte erschienenen Herren Dr. Drexel, Julius Lukas und Altbundespräsidenten Wilhelm Miklas. Ebenso begrüße ich den seit kurzem wieder im öffentlichen Leben tätigen Herrn Präsidenten des Rechnungshofes Dr. Schlegel als ebenfalls einen der

1a. Bogen Parlamentskorrespondenz.

17. Juni 1947.

Kollegen aus dem Jahre 1907. Ich halte mich der Zustimmung des Hauses sicher, wenn ich Auftrag gebe, dem in Amerika weilenden Herrn Dr. Ellenbogen telegraphisch unsere Grüße zu übermitteln. (Die Nennung jedes einzelnen Namens wurde von der Versammlung mit lebhaftem Beifall begrüßt.)

Meine verehrten Frauen und Herren Kollegen! Wir sind heute zusammen gekommen, um den zum 40. Mal wiederkehrenden Tag des Sieges des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes der Konstituierung des ersten Volkshauses, feierlich zu begehen.

Am 17. Juni des Jahres 1907 trat das auf Grund des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes gewählte Abgeordnetenhaus zu seiner ersten Sitzung zusammen. Diese erfreuliche Tatsache, die den Sieg der Idee des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes darstellt, soll in und durch diese festliche Sitzung des Nationalrates festgehalten und kräftig unterstrichen werden. Wir gedenken dieses Fortschrittes in der politischen Geschichte Österreichs mit besonderer Freude. Wir tun dies aber nicht nur unsererwegen, wir tun es vornehmlich im Hinblick auf die aufsteigende Generation, die von den Kämpfen, die sich um das allgemeine Wahlrecht abspielten, nur wenig Kunde hat. Sie soll aus der Geschichte dieser Kämpfe Lehren ziehen für die Kämpfe, die ihr bevorstehen werden und denen sie nicht wird entrinnen können. Wir wollen aber gleichzeitig auch feststellen, dass die Geltung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes unserem Volke durchaus nicht wie eine reife Frucht in den Schoss gefallen ist. Ihr sind vielmehr jahrzehntelange schwere und aufregende Kämpfe vorausgegangen. Im Jahre 1868 war es der demokratische niederösterreichische Landtagsabgeordnete Steudel, der im Landtag den Antrag auf Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes stellte. Dieser Antrag ist, der Stimmung in den damals herrschenden Kreisen entsprechend, sang und klanglos im niederösterreichischen Landesarchiv untergegangen. Nichtsdestoweniger ist durch diesen Antrag die Öffentlichkeit mit der Wahlrechtsfrage beschäftigt worden.

Ein Jahr darauf, am 13. Dezember 1869, ging die große Wahlrechtsdemonstration der damals noch im Gärungszustande befindlichen Sozialdemokratischen Partei in Szene. Eine Abordnung dieser Demonstration unterbreitete der Regierung – Minister des Innern war zu jener Zeit Baron Giskra – eine Petition, in welcher unter anderem auch die Forderung nach Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes für den Reichsrat erhoben wurde. Schon des anderen Tag es war der Teufel

2. Bogen Parlamentskorrespondenz.

17. Juni 1947.

los. Eine Reihe von Abgeordneten des Grossgrundbesitzes stellte die Regierung in einer Interpellation darüber zur Rede, dass sie die Demonstration überhaupt zugelassen und deren Stattfinden nicht verhindert habe. Der Innenminister Dr. Giskra hatte schon vorher die Öffentlichkeit wissen lassen, dass die Regierung nicht daran denke, „in Österreich eine Pöbelherrschaft einzuführen“. Der Justizminister Dr. Herbst aber packte die Sache gleich kräftig an; er liess kurzer Hand die Mitglieder der Deputation verhaften und stellte sie am 9. Juni 1870 unter die Anklage des Hochverrates. Nach mehrtägigem Gerichtsverfahren erfolgte die Verurteilung der Hauptangeklagten zu 6, bzw. 5 Jahren Kerker. Die junge Generation möge daraus ersehen, wie schwer es war, für das allgemeine Wahlrecht einzutreten. Die offiziellen Kreise glaubten, durch diesen Gewaltakt der Wahlrechtsbewegung ein Ende gesetzt zu haben. Nach achtmonatiger Einkerkerung wurden die hochverräterischen Gefangenen durch das Ministerium Hohenwart aus der Haft entlassen. Man darf diesen Akt wohl als einen solchen gesteigerter politischer Einsicht bezeichnen.

Das Jahr 1873 brachte einen bedeutsamen Erfolg auf der Linie des direkten Wahlrechtes. Bis dahin wurden die Mitglieder des Reichsrates nicht durch direkte Wahlen, sondern durch die Landtage entsendet. Die Abgeordneten waren also damals nur Delegierte ihrer Landtage und unterstanden im wesentlichen eben diesen Protektoren. Das Ministerium Adolf Auersperg brachte ein Gesetz ein, wonach die Abgeordneten zum Reichsrat durch direkte Wahlen berufen wurden. Am 2. April fand dieser Beschluss die kaiserliche Sanktion. Damit hörte also die Vormundschaft der Landtage über das Abgeordnetenhaus auf und das Volk konnte sich seine Vertreter, allerdings durch ein sehr eingeschränktes Wahlrecht, selbst bestimmen.

Im Jahre 1874 machte der Abgeordnete Dr. Menger eine Verbeugung vor dem Prinzip der Erweiterung des Wahlrechtes mit seiner am 13. Februar eingebrachten Petition, die auf Schaffung von Arbeiterkammern abzielte, wobei diesen das Recht, Delegierte in den Reichsrat zu entsenden, zugesetzt war. Diese Petition wurde einem eigens gewählten Ausschuss zugewiesen, und dieser Ausschuss hat den Abgeordneten

Plener zum Referenten bestellt. Im Ausschuss wurde dieser Petition grundsätzlich zugestimmt, zu einer Behandlung im Plenum ist es allerdings nicht gekommen. Der anfängliche Anschein, als ob diesem Unternehmen ein Erfolg beschieden sein sollte, erwies sich sehr rasch als trügerisch. Die grosse Mehrheit der damaligen Volksvertretung wollte auch diese geringe, geradezu wie Hohn wirkende Konzession auf die Forderung nach dem allgemeinen Wahlrecht nicht zugestehen. Der liberale Abgeordnete Plener wollte den Arbeiterkammern grossmütig das Recht einräumen, neun Abgeordnete in den Reichsrat zu entsenden.

So verstrich wieder einige Zeit, bis der demokratische Abgeordnete Dr. Kronawetter am 18. Februar 1881 im Plenum des Abgeordnetenhauses die Frage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes wieder zur Debatte stellte.

3. Bogen Parlamentskorrespondenz.

17. Juni 1947.

Seine Anträge wurden einem Wahlreformausschuss zugewiesen, haben jedoch in diesem ein unrühmliches Grab gefunden.

Im Jahre 1886 wurde die Frage der Wahlrechtsreform im Abgeordnetenhaus neuerlich zur Debatte gestellt, und zwar durch einen gemeinsamen Antrag der Abgeordneten Dr. Kronawetter, Kreuzig und Dr. Lueger. Dieser Antrag hatte zum Gegenstand die Aufforderung an die Regierung, „mit tunlichster Beschleunigung eine Gesetzesvorlage über die Änderung der Verfassung durch Bildung eines auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten Wahlrechtes und der Beseitigung privilegierter Kurien an Stelle des gegenwärtigen Abgeordnetenhauses zu schaffenden Volkshauses einzubringen.“

Dieser Antrag wurde zwar von 20 Abgeordneten unterstützt, jedoch vom Präsidenten des Hauses Dr. Smolka nicht auf die Tagesordnung gesetzt und fiel sonach unter den Tisch. Fünf Jahre darnach, am 8. September 1891, beantragte der Abgeordnete Pernerstorfer:

„Es sei ein vierundzwanziggliedriger Ausschuss aus dem ganzen Haus zu wählen, welcher diesem Vorschlägen zu erstatten hat bezüglich der Änderung der Verfassung durch Bildung einer auf Grund des allgemeinen, direkten und gleichen Wahlrechtes zu schaffenden Volksvertretung an Stelle des gegenwärtigen auf Steuerzensus und Privilegien beruhenden Abgeordnetenhauses.“

Auch dieser Antrag gelangte nicht zur Behandlung.

Am 16. März 1893 erfolgte in der Wahlrechtsfrage ein Vorstoss der jungschechischen Partei, die durch den Abgeordneten Dr. Slavik einen fertigen Gesetzentwurf einbrachte, der in seinem Artikel III, §1, kurz und bündig besagte:

„Aktiv wahlberechtigt im allgemeinen für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates ist jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und von diesem Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist.“

Am 10. Oktober 1893 legte das Ministerium Taaffe den Abgeordnetenhaus das Gesetz, womit die Reichsratswahlordnung ergänzt, bzw. Abgeändert wird, vor. Diese Gesetzesvorlage liess die einzelnen Kurien bestehen; nur in der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden erweiterte sie das Wahlrecht auf alle österreichischen Staatsbürger, die vor dem Feinde gestanden, bzw. Zum Tragen der Kriegsmedaille berechtigt waren, oder die das Zertifikat für ausgediente Unteroffiziere erworben haben. Sie knüpfte ferner das Wahlrecht an die rechtzeitig und ordnungsgemäss erfüllte Stellungspflicht und an den Nachweis des Besuches einer Volksschule, wobei hinsichtlich des Lesens und Schreibens mindestens die Note Genügend erworben sein musste. (Heiterkeit.)

4. Bogen Parlamentskorrespondenz.

17. Juni 1947.

Diese Gesetzesvorlage fand nicht die Zustimmung des Abgeordnetenhauses, worauf Graf Taaffe, der von 1879 bis 1893 im Amte gestanden war, dem Kaiser seine Demission unterbreitete.

Ihm folgte als Ministerpräsident Fürst Windisch-Graetz, der sich aber nicht sonderlich für die Wahlreform ereiferte.

Die weitere Behandlung der nun einmal im Zuge befindlichen Frage der Wahlreform ging im Jahre 1895 auf den in die Geschichte Österreichs nicht sehr rühmlich eingegangenen Ministerpräsidenten Grafen Badeni über. Dieser brachte am 15. Februar 1896 zwei Gesetzentwürfe, betreffend eine Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und eine Abänderung der Reichsratswahlordnung, ein, in der das Fortbestehen der alten Privilegien vorgesehen war. Das Neue hiebei war der Antrag, zu den bisherigen vier Kurien eine fünfte zu schaffen, der man grosszügig 72 Mandate zuwies.

Dies entsprach im eingeschränkten Sinne der Forderung nach dem allgemeinen Wahlrecht. In Wirklichkeit aber war es nur eine Verstärkung der bisherigen vier Kurien, da die Wähler derselben gleichzeitig auch in der fünften Kurie ein Wahlrecht ausüben konnten. Ohne dies auszusprechen, handelte es sich dabei um die verschämte Einführung eines Pluralwahlrechtes.

Gegen diese Vorlage erhoben sich sowohl im Plenum des Abgeordnetenhauses wie auch im Ausschuss starke Widersprüche. Schliesslich aber wurde das Gesetz in seinen Grundzügen zum Beschluss erhoben. Am 23. April 1896 wurde die Frage, ob das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht eingeführt werden solle, mit 173 gegen 61 Stimmen abgelehnt. Die Zahl der Abgeordneten der fünften Kurie wurde mit 195 gegen 30 Stimmen angenommen. Am 13. Mai 1896 wurde der Regierungsvorlage auch im Herrenhause die Zustimmung erteilt. Am 14. Juni 1896 erfolgte die kaiserliche Sanktion. Im März 1897 wurde das erste Mal auf Grund des neuen Wahlgesetzes gewählt.

Im Jahre 1905 brachte Ministerpräsident Dr. Freiherr v. Gautsch die Wahlreform wieder auf die Tagesordnung. Am 5. Oktober gelangten nicht weniger als sieben Dringlichkeitsanträge, lautend auf Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes, zur Verhandlung, die bei der am folgenden Tag erfolgten Abstimmung zwar nicht die erforderliche Zweidrittelmajorität erhielten; immerhin aber stimmten 155 Abgeordnete für diese Anträge und nur 114 dagegen.

Während Ministerpräsident Gautsch am 28. November 1905 vor den Abgeordnetenhaus die Einbringung einer Wahlreformvorlage ankündigte, führte die

5. Bogen Parlamentskorrespondenz.

17. Juni 1947.

Sozialdemokratische Partei unter Leitung von Dr. Viktor Adler und unseres Kollegen Karl Seitz gewaltige Arbeitermassen am Parlamentsgebäude vorbei. Der Vorbeimarsch nahm die Zeit von fast 5 Stunden in Anspruch und lässt einen Schluss auf die Grösse dieser Veranstaltung zu. Auch damals wurden Anklagen gegen die Regierung erhoben, dass sie nichts unternommen hat, um diese Demonstration zu verhindern und den Paragraphen, der Versammlungen unter freiem Himmel bei gleichzeitiger Tagung des Parlamentes verbietet, zur Anwendung zu bringen. Die Herren, die diesen Standpunkt vertreten haben, konnten meiner Ansicht nach keinerlei Fühlung mit den Massen des Volkes und auch keinerlei Einfühlung in den Geist der damaligen Zeitbesessen haben, sonst hätten sie eine so unsinnige Forderung nicht erhoben, eine derartige Demonstration für ein geheiliges Recht, wie es das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht ist, durch Gewalt zu verhindern.

Am 23. Februar 1996 löste Freiherr von Gauthsch sein Versprechen ein und legte dem Abgeordnetenhaus fünf Gesetzentwürfe, betreffend die Wahlreform vor.

Am 7. März begann im Plenum die Generaldebatte, die bis zum 23. März währte.

Angesichts der grossen Schwierigkeiten, die sich der Erledigung der Frage der Wahlreform entgegenstellten, brachte Ministerpräsident Gauthsch Ende April des Jahres 1906 sein Entlassungsgesuch ein. Diesem Gesuch wurde stattgegeben. Es bestand aber weiterhin der Ausspruch des abgetretenen Ministerpräsidenten: Meine Herren, Sie können mich stürzen, die Wahlrechtsfrage bleibt auf der Tagesordnung. Auch wenn ich unterliege, werde ich mit dem Bewußtsein fallen, kein nutzloses Opfer gebracht zu haben. Personen gehen, aber Ideen bleiben. Mein Sturz ist nicht der Sturz der Wahlreform. Am 3. Mai folgte die nur vierwöchigen Regierung des Prinzen Conrad zu Hohenlohe-Schillingsfürst. Auch diese konnte die Schwierigkeiten nicht meistern und es wurde nun Dr. Max Vladimir Freiherr von Beck als Ministerpräsident berufen.

Ihm, bzw. Seiner Aufgeschoossenheit und seiner Verhandlungskunst ist es nach Überwindung zahlreicher und grösster Schwierigkeiten gelungen, das Gesetz über die

Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes unter Aufhebung aller Kurien zur Annahme zu bringen.

Das widerspenstige Herrenhaus gab schliesslich den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses seine Zustimmung. Somit war das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht Wirklichkeit geworden, nachdem am 26. Jänner 1907 die Sanktion durch den Kaiser erfolgt war.

6. Bogen Parlamentskorrespondenz.

17. Juni 1947.

Einer nicht uninteressanten Episode aus den Wahlkämpfen sei noch Erwähnung getan. Bei seiner ersten Wahl zum Bürgermeister der Stadt Wien erklärte Dr. Lueger in seiner Dankesrede: „Nie werde ich derer vergessen, die heute noch vom Wahlrecht ausgeschlossen sind!“ In Einlösung dieses Versprechens stellte er am 11. März 1899 im Gemeinderat den Antrag auf Aufhebung der Wahlkörper und Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes, wobei das Wahlrecht zum Gemeinderat allerdings an eine fünfjährige Sesshaftigkeit gebunden sein sollte.

Da die Verwirklichung dieses Antrages nur durch ein Landesgesetz möglich war, suchte der Landmarschall von Niederösterreich die Zustimmung der Regierung zu erlangen. Diese lehnte schroff ab und erklärte, es könne höchstens konform der fünften Kurie für das Abgeordnetenhaus ein vierter Wahlkörper für den Gemeinderat auf Zustimmung der Regierung rechnen. Daraufhin faßte der Landtag von Niederösterreich im Sinne der Bestimmungen der Reichsratswahlordnung Beschluss auf Schaffung einer vierten Kurie mit der Vorschreibung einer dreijährigen Sesshaftigkeit. Dieser Kurie wurde für jeden der damaligen zwanzig Wiener Bezirke ein Mandat zugestanden.

Wir freuen uns herzlichst und aufrichtigst der am 17. Juni 1907 erfolgten Krönung der Idee des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes. Wir können und dürfen uns aber nicht der Einsicht verschließen, dass damit noch lange nicht alles getan ist. In der Wahlreformdebatte erklärte der Abgeordnete Dr. Weißkirchner, der nachmalige erste Präsident des ersten Volkshauses: „Ich täusche mich nicht: das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht kann nicht das alleinige Heilmittel für diesen Staat sein, aber es ist das notwendige erste Heilmittel, um endlich diesen Staat, der in seinen Fugen bebt, aus seinen Krisen herauszuziehen.“

Dieser Einschätzung der Bedeutung des Wahlrechtes kann ich mich nicht verschliessen. Es ist in der Tat so, dass das allgemeine Wahlrecht unfruchtbar bleiben muss, wenn ihm nicht ein anderes Instrument zugesellt wird. Dieses Instrument trägt den Namen: Demokratie. Allgemeines Wahlrecht ohne Hinzutreten der Demokratie,

losgelöst von der engsten Verbindung mit der Demokratie, kann nur ein Teilerfolg sein.

Wir haben in den 40 Jahren, die seit der Einführung des allgemeinen Wahlrechtes verflossen sind, reichliche Möglichkeiten gehabt, Studien über die Richtigkeit dieser Anschauung zu machen. Was ist im Laufe dieser 40 Jahre aus dem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht, was ist aus der Volksvertretung, was ist aus der Verwaltung des Staates und seiner Gesetzgebung geworden! Geendet hat der grosse Erfolg der

7. Bogen Parlamentskorrespondenz.

17. Juni 1947.

Wahlrechtsidee mit dem Regime Hitler, in dem das Wahlrecht beseitigt wurde und die Diktatur ihre Krönung gefunden hat. Das muss uns in unserer Ansehung über die unerhörte Bedeutung der demokratischen Grundsätze und der gewisshaften und treuen Befolgung derselben bestärken.

Demokratie heisst Bereitwilligkeit, dem Staats- und Volksinteresse zu jeder Zeit und unter allen Umständen selbstlos und unbeirrbar dienlich zu sein. In der deutschen Sprachlehre heisst es: erste Person: ich, zweite Person: du, dritte Person: er, sie, es. In der Sprachlehre mag diese Graduierung ihre guten Gründe haben. In der Demokratie muss sie in umgekehrter Reihenfolge Geltung besitzen. Das Ich, massgeblich angewendet auf das tägliche Leben, erhebt den Egoismus aller Art, die Selbstsucht des einzelnen, der Stände, der politischen Parteien zu einem höchst verderblichen Lebensprinzip. Aus ihm werden die scheusslichen Laster der Raffsucht und deren Schwester, der Korruption, der Überheblichkeit, der Rechthaberei und Disziplinlosigkeit auf allen Gebieten des öffentlichen und des privaten Lebens geboren. Demokratie aber heischt Einfügung, Einordnung, unter Umständen auch Unterordnung um eines höheren, allgemeinen Zweckes willen. In einer solchen Demokratie muss das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht die unbrechbare Garantie für die Wirklichkeit finden, für den Segen, den man sich von ihm erhofft.

Meine verehrten Frauen und Herren! Was ich jetzt gesagt habe, mag auch für unsere gegenwärtigen Tage sehr aktuell klingen. Umso dringlicher ist mein Appell an die Parteien und an alle Mitglieder dieses Hohen Hauses, nie und nimmer von den demokratischen Grundsätzen abzuweichen. Die Pflicht der Einfühlung in die geistige Umwelt des Einzelnen und der Parteien besteht für den einzelnen, besteht für die Allgemeinheit und für die Parteien. Disziplin ist gleichfalls eine Notwendigkeit. Wer glaubt, seinen persönlichen Willen oder sein Parteiinteresse unter allen Umständen in den Vordergrund setzen zu müssen, der sollte eigentlich diesem Hause fernbleiben.

Damit will ich nicht das Recht der Parteien und des einzelnen bestreiten, für ihre Ideen zu werben und zu arbeiten. Ich habe früher einmal in diesem Hause gesagt:

Daran erkennt man den Mann, dass er zu seiner Gesinnung und zu seinen Ideen treu steht und nicht wie ein Schilfrohr im Winde hin- und herschwankt. Mit dem, was ich hier als Appell an das Hohe Haus gerichtet habe, soll auch nicht gesagt sein, dass das Bekenntnis zu seiner Idee dem einzelnen Abgeordneten oder den einzelnen Parteien verwehrt sein soll.

8. Bogen Parlamentskorrespondenz.

17. Juni 1947.

Auch der einzelne hat das Recht, nach seiner Auffassung und nach seinem Pflichtbewusstsein seiner Gesinnung Ausdruck zu geben und dem, was er für gut befindet, auch Werte zu verleihen. Es darf in der Demokratie auch nicht im Unterbewusstsein einen Minderwertigkeitskomplex geben, für niemanden, für keinen Abgeordneten und für keine Partei. Es darf aber in einer auf der Demokratie fundierten Volksvertretung auch keine Überheblichkeit geben. Freier Aussprache in der Betätigung, im Bekntnis seiner Ansichten in dieser oder jener Frage soll keine Grenze gesetzt werden, außer der, die sich aus der Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit des Hauses ergibt.

Es soll aber auch in diesem Hause dem Gefühl und der Überzeugung, daß alle miteinander das Beste meinen, der Weg nicht verschüttet werden.

So, Herr Bundespräsident und meine verehrten Frauen und Herren, glaubte ich in dieser feierlichen Stunde dem Hohen Hause berichten zu müssen.

Damit sind wir am Schluß unserer heutigen Feier angelangt. Ich danke dem Herrn Bundespräsidenten und der hohen Bundesregierung für die Teilnahme an unserer Feier. (Lebhafter, lang anhaltender Beifall und Händeklatschen im ganzen Haus und auf den Galerien.) Wir wollen nicht auseinandergehen, ohne unsere gemeinsame Gesinnung feierlich zu bekunden: Alles für unser Volk! Alles für unser Vaterland! Es lebe das freie Volk im freien Staate! (Stürmischer, langanhaltender Beifall und Händeklatschen im ganzen Hause.)

Die Chorvereinigung Jung-Wien bringt sodann unter der Leitung Professor Leo Lehnners, während alle Anwesenden im Saale und auf den Galerien sich erhoben haben, die erste und dritte Strophe der Bundeshymne zum Vortrag. Präsident Kunschak schließt die Feststzung um 11 Uhr 40 Minuten.

Nach der Sitzung begaben sich Bundespräsident Dr. Renner und zahlreiche Mitglieder des Hauses zum Präsidenten Kunschak und gratulierten ihm herzlich.

Im Anschluß an die Festsitzung empfing Präsident Kunschak im Beisein des Parlamentsdirektors Sektionschef Dr. Josef Pultar den Direktor des Stenographenamtes, Hofrat Dr. Theodor Rudolf Alt, und dessen Stellvertreter, Hofrat Dr. Josef Meier, die bereits im Jahre 1907 dem Stenographenamt des Reichsrates angehört hatten, und sprach ihnen den Dank für die der Volksvertretung auch in schweren Zeiten seit mehr als vier Jahrzehnten geleisteten treuen Dienste aus.